

N^{ro}. 31.

Dienstag den 13. März

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 326. (2)

Nr. 3494/476

R u n d m a c h u n g

der allerhöchsten Vorschrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats und anderer öffentlichen Urkunden. — Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 9. Jänner 1838 allgemein anzuordnen geruht, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats und anderer öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden, volle Beweiskraft beigelegt werden soll. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. d. M., Zahl 2496, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illrischen Gubernium. — Laibach am 17. Februar 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 317. (2)

Nr. 692.

R u n d m a c h u n g

des ausgeschriebenen Concurses zur Competenz um die in die Erledigung gekommene Cassiers- und Rechnungsführerstelle beim Kreisamte Klagenfurt. — Es ist bei dem k. k. Kreisamte in Klagenfurt die Cassiers- und Rechnungsführerstelle in die Erledigung gekommen, mit welcher ein systemisirter Jahres-Gehalt von sechshundert Gulden E. M., dann die Verpflichtung zur Leistung einer baren Real- oder fideiussorischen Cautio im Betrage von Eintausend Gulden E. M., verbunden ist. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstposten in die Bewerbung zu setzen gedenken, werden hiermit

aufgefordert, ihre Herkunft, ihren Stand, ihr Alter, die zurückgelegten Studien, sich erworbenen Sprachkenntnisse, ihre bisherigen Dienstleistungen, insbesondere den Besitz der gehörigen Kenntnisse im Casse- und Rechnungsfache, so wie die Cautions-Leistungs-Fähigkeit gehörig nachzuweisen, und die dießfällig documentirten Gesuche, (in so fern die Bewerber bereits in einem Dienst-Verbande stehen, im Wege der respectiven Amtsvorstellungen) längstens bis 10. April d. J. an dieses Gubernium gelangen zu machen, in welchem Gesuche übrigens auch zu bemerken seyn wird, ob und in wie fern der Bittsteller etwa mit einem der Beamten des k. k. Kreisamtes Klagenfurt in einem Verwandtschafts-Verhältnisse sich befindet. — Vom k. k. illr. Landes-Gubernium. — Laibach am 15. Februar 1838.

Franz Glöser m. p.,
k. k. Sub. Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 308. (2)

Nr. 68/8

R u n d m a c h u n g.

Mit herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 13. v. M. Z. 507, ist bedeutet worden, daß durch den Austritt des Ignaz Steiß aus den Studien, mit Ende des Schuljahres 183⁶/₇, das zehnte v. Schellenburg'sche Stipendium, im jährlichen Betrage von 31 fl. 38³/₄ fr. E. M., wozu dem ständisch-verordneten Collegium in Krain das Verleihungsrecht gebührt, in Erledigung gekommen sey. — Zur Ueberkommung dieses Studentenstipendiums sind nur gestittete, wohlgezogene, zum Studiren taugliche, arme, oder gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreundete des Stifters geeignet. Doch ist der Genuß des Stipendiums stiftungsmäßig an den Besuch der hiesigen Studienanstalt gebunden. — Jene Studirenden, welche solche Ansprüche auf dieses erledigte Studenten-Stipendium machen zu können glauben, werden hier

mit angewiesen, ihre Bittgesuche längstens bis 15. April bei dieser ständisch-verordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Kaufscheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen, oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die anfallige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von beiden letzten Schulsemestern auszuweisen. — Von der ständisch-verordneten Stelle in Krain. — Laibach am 10. Februar 1838.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Krain. ständ. Secretär.

3. 306. (2) Nr. ²⁶⁹/₄₇₃ G. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hierländigen Gränzwache sind 101 Tuchmäntel, 204 Tuchröcke, 508 Tuchbeinkleider, 80 Sommerröcke, 32 Sommerjacken und 211 Sommerbeinkleider nothwendig, wozu 454 ¹/₂ Wiener Ellen lichtgrauen, melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl. 24 kr.; 765 Wr. Ellen dunkelgrünen Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl. 28 kr.; 1016 Wr. Ellen dunkelgrauen, melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl. 24 kr.; 66 ¹³/₆₄ Wr. Ellen kaisergelben Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl. 28 kr.; 1347 ¹/₂ Wr. Ellen Futterwillch, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 11 ²/₄ kr.; 1524 Wr. Ellen russischer Leinwand, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 16 kr.; 438 ¹/₄ Wr. Ellen Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 9 kr.; 517 ⁵/₁₂ Duzend gelbmetallener, großer Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4 ⁵/₆ kr.; 68 Duzend gelbmetallener, kleiner Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 2 ³/₄ kr., und 761 ¹⁰/₁₂ Duzend beinerner Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 1 ¹/₄ kr. E. M. erfordert, und rücksichtlich um die angeführten Fiscalpreise oder unter denselben zur Bestellung ausgebothen werden. — Es kann die Lieferung des Materials oder der fertigen Monturstücke übernommen werden. Für die Verfertigung der erstgedachten Monturstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 26 ³/₄ kr.; für einen Tuchrock 1 fl. 8 kr.; für ein Tuchbeinkleid 13 ¹/₄; für einen Sommerrock 27 kr.; für eine Sommerjacke 23 ¹/₂ kr., und für ein Sommerbeinkleid 12 kr. als Fiscalpreis festgesetzt. — Die Fiscalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 19 ³/₄ kr.; für einen Tuchrock 7 fl. 56 ¹/₄ kr.; für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 10 ³/₄ kr.; für einen Sommerrock 2 fl. 44 ¹/₄ kr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 48 kr., und für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 24 ¹/₂ kr.

E. M. — Die Lieferung des Materials, oder der fertigen Monturstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn, wird im Wege schriftlicher Offerte, welche mittels versiegelter Eingaben in das Vorstands-Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung, am Plage Nr. 262 im zweiten Stocke, längstens bis 2. April d. J. Mittags 12 Uhr abgegeben sind, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Waare dem Mindestbiethenden überlassen werden. — Zu diesem Ende werden festgesetzt nachstehende allgemeine Lieferungsbedingungen: 1) Zur Lieferung von den bezeichneten Waaren oder Arbeiten wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Alle jene, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, so wie Minderjährige und Euren dürfen ein solches Geschäft nicht unternehmen. — Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Vorbringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf das Geschäft speziell lautet, verhandelt werden. — 2) Der Anboth ist für den Differenzen vom Tage der Ueberreichung der schriftlichen Offerte rechtsverbindlich, und der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbiether die Verständigung über die Bestätigung des Anbothes eingehändigt ist. Diese Einhängigung kann entweder an den Differenzen, oder wenn die Gefällsbehörden solche unpassend finden, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbiethers geschehen. — 3) Ersteren die Lieferung oder Arbeit Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand Alle für Einen, und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Vollmachthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden ämtlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft über. — 4) Mit jedem Anbothe ist ein Reugeld mit 10 % von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Cours-Preise, oder endlich mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letzten ämtlich vidir-

ten fideijuristischen Urkunde entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscassa in Laibach, bei den k. k. Hauptzollämtern in Triest und Klagenfurt, oder endlich bei der Zolllegatsstätte in Görz zu erlegen, welches Reugeld, falls der Anboth genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassa-Empfangsschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen. Wird die Caution im Baren, oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Aerrars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen, (die wenn sie von einer andern Provinz eingesendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gränzwach-Aerrar das Pfandrecht auf die bei der Cassa deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung ohne eine Notation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung der Waaren oder Arbeiten (die genau bezeichnet werden müssen) bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aerrar sich aus der Barschaft oder Obligation, ohne weitere Rechtsprocedur entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Caution angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6) Schriftliche Offerte sollen die Menge, dann den bestimmten Preis der zu liefernden Waare oder Arbeit nicht mit Ziffern, sondern in Worten ausdrücken, und müssen die Klausel enthalten, daß der Offertent sich allen Lieferungs-Bedingnissen unterziehe. Sie müssen ferner von dem Offertenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger, und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmen, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbothe ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende

Contractbedingnisse enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Bei gleichen Anbothen entscheidet die Losung; die Art derselben ist der Wahl der Verhandlungs-Commission anheimgestellt. — 7) Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist das Recht vorbehalten, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, und einen oder den andern ausgebothenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 8) Die Lieferungsstermine sind genau einzuhalten, und die Abstellung geschieht an die hiezu bestimmte Uebernahme-Commission auf Gefahr und Kosten des Unternehmers. — 9) Jeder Offertent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Monturstücke im fertigen Zustande gerichtet, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{2}$ Elle messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgeschnittenes, und mit dem Siegel des Offertenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesen Mustern beschaffen seyn. — 10) Die Entscheidung über die Annehmbarkeit dieser Lieferungsgegenstände steht der Uebernahme-Commission zu. Gegen das Erkenntniß derselben darf die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen 24 Stunden, nachdem die schriftliche Verständigung über den Ausspruch der Uebernahme-Commission dem Lieferanten zugestellt wurde, bei sonstigem Verluste des Rechtes der Berufung, ergriffen werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmt aus diesem Anlasse auf Kosten des Unternehmers eine andere Uebernahme-Commission, über deren Erkenntniß die Cameral-Gefällen-Verwaltung entscheidet, gegen welche Entscheidung keine weitere Berufung Platz greift. — 11) Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Partie abgeht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des rechtskräftig gewordenen Ausspruches der Uebernahme-Commission, oder der Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Annehmbarkeit des abgestellten, und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser mit vertragsmäßig annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absatze dieser Lieferungsbedingnisse einleiten

ten würde. — 12) Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Uebernahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehene, classenmäßig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefälls-Cassa Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefälls-Cassa erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt. — 13) Wenn der Unternehmer die Lieferungsstermine nicht genau zuhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegensteht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl sogleich alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Ararial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen, worunter auf eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größeren Kaufsauslagen keine, wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Aerar zugefügten Nachtheiles nicht nur mit der Caution, sondern mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet. Doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Aerar im Rechtswege geltend zu machen. — 14) Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen andern überträgt, und sich hievon loszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. Der Contract wird in drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragschließenden Theilen, und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelage, und ein ungestampeltes zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten; das zweite ungestampelte Exemplar aber

dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. Die besondern Licitationsbedingungen können bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, Triest, Görz und Klagenfurt, so wie bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 2. März 1838.

Z. 329. (2) Nr. 170/11 Z.
Licitations-Rundmachung.

Laut der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Intimation vom 24. Jänner 1838, Nr. 897/11, hat die wohllöbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bewilliget, mehrere Conservationsarbeiten an dem hiesigen k. k. Hauptzollamtsgebäude vorzunehmen. — Die Arbeiten bestehen: In Maurerarbeit pr. 40 fl. 40 kr.; in Materiale 12 fl. 22 kr.; Zimmermannsarbeit und Materiale 51 fl. 10 kr.; Tischlerarbeit 70 fl. 32 kr.; Schlofferarbeiten 109 fl. 10 kr.; Anstreicherarbeit 61 fl. 46 kr.; Hafenerarbeit 20 fl. 30 kr.; Glaserarbeit 61 fl. 51 kr.; Spenglerarbeit 41 fl. 5 kr.; Malerarbeit 9 fl.; zusammen 478 fl. 6 kr. — Dieß wird hiemit mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Minuendo-Licitation dieser Arbeiten am 2. k. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Hauptzollamtskanzlei werde abgehalten, und die Herstellung der Arbeiten den Mindestfordernden werde überlassen werden. — Die Bau Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und die Vorausmaß der Detail-Arbeiten in der Hauptzollamtskanzlei täglich eingesehen werden können. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 8. März 1838.

Z. 319. (2) No. 2982/XVI.
E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach ddo. 7. März 1838, Zahl 2982, die versteigerungsweise Verpachtung einiger Staats-herrschaft Landstraffer Meiereigründe, bestehend in Gärten und Wiesen bei Landstraf, am 29. d. M. Vormittags von 8 — 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 8. März 1838.